

Steuernummer: 23/210/04988
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Steuerverwaltung 21332 Lüneburg

F r e i s t e l l u n g s b e s c h e i d

für 2004 bis 2006 zur

*23/0303V*0030029*11 *

Körperschaftsteuer und

zur Gewerbesteuer

PER MERTESACKER
STIFTUNG
MAX-PLANCK-STR. 11
30966 HEMMINGEN

F e s t s t e l l u n g e n

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 AO bzw. des Freibetrages nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer und des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Gewerbesteuer. Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

H i n w e i s e

A. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV.

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports
- Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt B Nr. 1 der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 EStDV.

- Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die oben genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

-Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

F o r t s e t z u n g s i e h e S e i t e 2